

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1980

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2351	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Hausschutzraumförderungsbestimmungen - HSRFB -	630
2370	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979 -	631
2370	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen ..	633
2370	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	634
2370	6. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen	635
23723	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen; Wohnheimbestimmungen 1973	635
23724	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen - LBWB 1978 -	635
23725	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene	635

I.

Anlage

2351

Hausschutzraumförderungsbestimmungen - HSRFB -

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 4 - 7.4 - 310/80

1 Gegenstand der Maßnahme

Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, die im Rahmen des privaten Schutzraumbaus Schutzräume für Wohnungen oder Wohnheime errichten, kann neben den steuerlichen Vergünstigungen gem. §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Baukostenzuschuß aus Mitteln des Bundes gewährt werden.

Förderungsfähig ist sowohl der Schutzraumbau anlässlich der Errichtung von Wohngebäuden als auch der nachträgliche Einbau, etwa durch Umbau eines Kellerraumes.

2 Förderungsgrundsätze

2.1 Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind die vom Bundesminister des Inneren erlassenen und als Anlage abgedruckten „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen“ vom 6. 5. 1969 (GMBl. 1969 S. 308) i. d. F. vom 19. 1. 1972 (GMBl. 1972 S. 108) und 7. 7. 1972 (n. v.).

2.2 Die nach § 2 der Bundesrichtlinien zu beachtenden bautechnischen Voraussetzungen ergeben sich aus den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 10. 2. 1972 (Beilage Nummer 8 zum Bundesanzeiger vom 16. 3. 1972) i. d. F. vom 20. 7. 1976 (Bundesanzeiger Nummer 143 v. 3. 8. 1976).

3 Verfahren

3.1 Der an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen - WFA - zu richtende Förderungsantrag ist bei der für den Bauort zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 6 Bundesrichtlinien). Diese prüft abschließend, ob die bautechnischen Förderungsvoraussetzungen (§ 2 Bundesrichtlinien) vorliegen und stellt die Zahl der nach §§ 4 und 5 der Bundesrichtlinien förderungsfähigen Schutzräume und Schutzplätze fest. Den insoweit geprüften Förderungsantrag leitet die untere Bauaufsichtsbehörde der WFA zu.

3.2 Die WFA entscheidet über den Förderungsantrag, veranlaßt die Auszahlung des Zuschusses und erteilt ggf. einen Vorbescheid (§§ 7 und 8 Bundesrichtlinien). Des Abschlusses eines Zuschußvertrages bedarf es nicht. In den Fällen, in denen das den Schutzplätzen zugeordnete Wohngebäude mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln des Landes oder Bundes gefördert wird oder gefördert worden ist, hat die WFA die zuständige Bewilligungsbehörde durch Übersenden eines Abdrucks ihres Bewilligungsbescheides zu unterrichten.

3.3 Für Förderungsanträge, Vorbescheide und Bewilligungsbescheide sind einheitliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke werden von der WFA erstellt, von mir genehmigt und von der WFA bekannt gemacht.

4 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. März 1980 in Kraft.

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1972 (SMBl. NW. 2351) tritt mit Ablauf des 14. März 1980 außer Kraft.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen i. d. F. vom 7. Juli 1972

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Bauherren, die Schutzräume für Wohnungen oder für Wohnheime schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten.

(2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Beschaffenheit und Lage der Schutzräume

(1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkung sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

(2) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Wohngebäudes befinden, außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Schutzplätze, die geschaffen und als zuschufähig anerkannt werden.

(2) Der pauschale Zuschuß ergibt sich aus anliegender Tabelle.

§ 4

Zahl der Schutzplätze

(1) Die Zahl der in einem Schutzraum unterzubringenden Schutzplätze wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes“ an Grundfläche, Luftraum und Frischluftzufuhr für einen Schutzplatz stellen. Der Schutzraum muß mindestens 7 Schutzplätze umfassen.

(2) Von den nach Abs. 1 ermittelten Schutzplätzen sind zuschufähig:

a) je Aufenthaltsraum ein Schutzplatz, wobei Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zubehörräume und Wirtschaftsräume (das sind insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume) nicht als Aufenthaltsräume gerechnet werden, in jedem Schutzraum jedoch mindestens 7 Schutzplätze;

b) in Wohnheimen so viele Schutzplätze, wie dies der Zahl der Personen entspricht, die in einem Gebäude der betreffenden Art üblicherweise wohnen.

§ 5

Gemeinsame Schutzräume

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist eine höhere Zahl von Schutzplätzen zuschufähig, wenn für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß ein entsprechender Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner weiterer Gebäude besteht und nachgewiesen wird. Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß

Anlage

Anlage

sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch andere Personen dulden.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder von ihr anerkannt werden.

§ 6

Antragserfordernis

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde gestellt werden.

§ 7

Entscheidung über den Antrag, Auszahlung

(1) Über den Antrag entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

(2) Der bewilligte Zuschuß wird jeweils zur Hälfte nach Rohbauabnahme und nach Gebrauchsabnahme des Schutzraumes ausgezahlt; führt ein Architekt verantwortlich die Bauaufsicht oder wird das Bauvorhaben von einem öffentlichen oder gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durchgeführt oder betreut, so genügt zur Auszahlung der ersten Hälfte die schriftliche Bestätigung des Architekten oder des Wohnungsunternehmens, daß die Kellerdecke fertiggestellt sowie der Rohbau des Schutzraumes plan- und sachgerecht ausgeführt sind. Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder - bei Gebrauchsabnahme - noch nicht fertiggestellt ist.

§ 8

Vorbescheid

(1) Der Antragsteller kann einen Vorbescheid darüber verlangen, ob Mittel zur Förderung eines geplanten Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Er erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten das Baugesuch eingereicht und der Antrag gemäß § 6 gestellt wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Gefördert werden Schutzräume, die am 30. Juni 1969 noch nicht im wesentlichen fertiggestellt waren.

(2) Der Zuschußbetrag laut Tabelle in der jeweils bei Baubeginn geltenden Fassung wird für Schutzräume gewährt, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist.

(3) Für Schutzräume, mit deren Bau vor dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im wesentlichen fertiggestellt waren, wird eine Pauschale in Höhe von 50% der Zuschußsätze in der bei Gebrauchsabnahme des Schutzraumes geltenden Fassung der Tabelle gewährt.

Anlage

zu § 3 Abs. 2 der Richtlinien

Zuschüsse für Hausschutzräume

Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)
1-7	4900
8	5480
9	6075
10	6650
11	7205
12	7740
13	8255
14	8750
15	9150
16	9600
17	10030

Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)
18	10440
19	10830
20	11100
21	11445
22	11770
23	12075
24	12360
25	12625
26	12750
27	12890
28	13050
29	13210
30	13380
31	13555
32	13725
33	13900
34	14070
35	14245
36	14415
37	14585
38	14755
39	14925
40	15100
41	15270
42	15445
43	15610
44	15780
45	15950
46	16120
47	16290
48	16460
49	16630
50	16800

- MBl. NW. 1980 S. 630.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979
- WFB 1979 -

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 1 - 4.02 - 150/80

Der RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
(1) Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aus Mitteln des Landes und des Bundes den sozialen Wohnungsbau nach Maßgabe des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes - II. WoBauG - i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159), der Durchführungsverordnungen - Verordnung über Wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV -) i. d. F. d. Bek. vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711) -, Neubaumietenverordnung 1970 - NMV 1970 - i. d. F. d. Bek. vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711) - und des Wohnungsbauförderungsgesetzes - WoBauFördG - i. d. F. d. Bek. vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237).
2. Nummer 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt
(3) Besondere Verwaltungsvorschriften gelten für die Förderung
 - des Baues von Altenwohnungen (RdErl. v. 27. 3. 1976, SMBl. NW. 2370)
 - des Baues von Wohnheimen (RdErl. v. 1. 9. 1972, SMBl. NW. 23723)
 - des Bergarbeiterwohnungsbaues (RdErl. v. 4. 4. 1979, SMBl. NW. 23721)
 - von Studentenwohnraum (RdErl. v. 25. 4. 1973, SMBl. NW. 2370)
 - von Wohnraum für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 16. 5. 1978, SMBl. NW. 23724)

- von Ersatzraum für Räumungsbetroffene bei Maßnahmen des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs (RdErl. v. 14. 5. 1979, SMBl. NW. 23725)
 - die Modernisierung und den Umbau von Wohnungen im Ruhrgebiet - Ruhr BauP - (RdErl. v. 13. 2. 1980, SMBl. NW. 2375)
3. Nummer 2 und Ziffer 2 der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift „Einkommensermittlung nach §§ 25, 88 a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG“.
 4. In Nr. 2 Abs. 1 wird hinter dem Wort „§ 25“ eingefügt „bzw. § 88 a Abs. 1 Buchst. b)“; das Datum „10. 10. 1969“ wird ersetzt durch „1. 3. 1980“.
 5. In Nr. 2 Abs. 2 werden die Worte „Satz 5“ ersetzt durch „Satz 6“. Satz 2 entfällt.
 6. Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
in seinem Wohnwert durch Immissionen erheblich beeinträchtigt ist, insbesondere im Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3341), soweit die Schutzzone nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm nicht durch Schutzzone C des Lärmschutzgebietes gemäß Landesentwicklungsplan IV (SMBl. NW. 230) überlagert wird. Soweit kein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt ist, sind die Schutzzone A und B des Lärmschutzgebietes gemäß Landesentwicklungsplan IV zugrunde zu legen.
 7. In Nr. 6 Abs. 1 werden die Worte „und 2“ ersetzt durch die Worte „ , 2 und 4 a“.
 8. In Nr. 6 Abs. 2 werden die Worte „ihrer Entscheidung zugrunde zu legen“ ersetzt durch die Worte „bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen“.
 9. In Nr. 7 Abs. 5 werden die Worte „der Entscheidung zugrunde zu legen“ ersetzt durch die Worte „bei der Entscheidung zu berücksichtigen“. Hinter dem bisherigen Wortlaut von Nr. 7 Abs. 5 werden folgende Sätze eingefügt:
Benennt der Bauherr einen Betreuer oder Beauftragten in Fällen, in denen Nr. 6 Abs. 5 keine Anwendung findet, ist auf eine Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu verzichten. Im Bewilligungsbescheid ist der Betreuer oder Beauftragte nicht aufzuführen; dies gilt nicht für Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 II. WoBauG.
 10. In Nr. 9 Abs. 2 werden hinter den Worten „15 vom Hundert“ folgende Worte eingefügt:
- Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen 25 vom Hundert -
 11. In Nr. 9 Abs. 3 Satz 1 wird hinter den Worten „und Abs. 2“ folgender Wortlaut eingefügt:
sowie gemäß Nr. 32 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 32 Abs. 3
Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Als Ersatz der über 15 vom Hundert der Gesamtkosten hinausgehenden Eigenleistungen dürfen Fremdmittel anerkannt werden, wenn für sie kein höherer Zinssatz als 6,5 vom Hundert vereinbart ist. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 12. In Nr. 12 Abs. 1 wird die Zahl „49 000“ in „66 000“, die Zahl „55 000“ in „74 500“, die Zahl „40 000“ in „50 000“ und die Zahl „320“ in „500“ geändert.
 13. In Nr. 12 Abs. 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgenden neuen Wortlaut:
Dasselbe gilt für sämtliche Bauherrenwohnungen. Nummer 20 Abs. 6 ist für Bauherrenwohnungen entsprechend anzuwenden.
 14. In Nr. 12 Abs. 4 erhält Satz 1 hinter dem Komma folgenden neuen Wortlaut:
kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche - aufgerundet auf volle Hundert Deutsche Mark - bewilligt werden.
 15. Nummer 12 erhält folgenden neuen Absatz 6:
(6) Bei Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Ballungskernen und in Solitären Verdichtungsgebieten im Sinne des Landesentwicklungsprogramms kann das öffentliche Baudarlehen nach den Absätzen 1 oder 3 um 80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden.
 16. In Nr. 16 Abs. 2 wird die Zahl „4,90“ ersetzt durch „5,05“, die Zahl „5,10“ durch „5,25“ und die Zahl „5,30“ durch „5,45“.
Nummer 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:
Werden Miet- und Genossenschaftswohnungen für kinderreiche Familien nach Nr. 12 Abs. 4 gefördert, verringern sich die in Satz 1 genannten Beträge um 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat.
 17. Nummer 16 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:
Satz 1 gilt nicht in solchen Fällen, in denen für den Teil der Eigenleistungen, der 15 vom Hundert - jedoch nicht 25 vom Hundert - der Gesamtkosten überschreitet, die Eigenkapitalzinsen bis auf 4 vom Hundert verringert werden sollen.
 18. In Nr. 16 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ die Worte eingefügt:
für die Dauer von 6 Jahren nach Bezugsfertigkeit.
Hinter dem letzten Satz von Nr. 16 Abs. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
und von laufenden Aufwendungen, die auf eine Erhöhung der Ansätze der II. BV zurückzuführen sind.
 19. Nummer 16 Abs. 6 erhält hinter Satz 3 folgenden neuen Wortlaut:
Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Bauherr schriftlich erklärt, daß er im Interesse der Sicherstellung einer tragbaren Miete für die Dauer von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit keine Genehmigung einer Erhöhung der Durchschnittsmiete gemäß § 8 a Abs. 4 WoBindG beantragen wird, soweit diese auf einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 3 vom Hundert beruht. Bei einer voraussichtlichen Gesamtkostenüberschreitung von weniger als 3 vom Hundert ist die Unterrichtung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich; für den Ansatz dieser erhöhten Gesamtkosten und der hierauf beruhenden laufenden Aufwendungen gilt Abs. 5.
 20. Nummer 16 erhält folgenden neuen Absatz 7:
(7) Die Genehmigung zu einer Mieterhöhung nach § 8 a Abs. 4 WoBindG ist trotz eines Verzichtes nach Abs. 5 oder 6 auf Antrag in dem Umfang zu erteilen, in dem die sich hieraus ergebende Erhöhung der laufenden Aufwendungen ausgeglichen wird durch eine Verringerung anderer laufender Aufwendungen (z. B. durch eine Umfinanzierung mit zinsgünstigeren Finanzierungsmitteln).
 21. In Nr. 17 Abs. 2 wird die Zahl „25“ in „12“ abgeändert.
 22. In Nr. 17 Abs. 5 wird die Zahl „750“ (in Sätzen 1 und 2) in „850“, die Zahl „45 000“ in „50 000“ und die Zahl „950“ in „1 050“ abgeändert. In Satz 2 und Satz 5 werden jeweils hinter den Worten „Abs. 1 oder 3“ die Worte eingefügt „und Abs. 6“.
Hinter den Sätzen 2 und 5 wird nach einem Semikolon der Halbsatz eingefügt:
Darlehen nach Nr. 12 Abs. 4 können in voller Höhe bewilligt werden.
 23. In Nr. 17 Abs. 6 wird die Zahl „4,50“ in „4,80“ abgeändert. In Satz 1 wird hinter „4,80“ eingefügt:
- bei entsprechender Anwendung der Nummer 12 Abs. 4 4,40 -
In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch „7“ ersetzt.
 24. In Nummer 17 Abs. 7 werden hinter dem Wort „mir“ die Worte „für jedes Bauvorhaben gesondert“ eingefügt.

25. Nummer 19 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
für Familien mit fünf oder mehr Kindern, deren Einkommen die Grenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 2 nicht überschreitet oder für sonstige kinderreiche Familien mit einem Einkommen, das die Grenze nach § 25 II. WoBauG - ohne entsprechende Berücksichtigung der Nr. 2 Abs. 2 - um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.
- mit Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen aus öffentlichen Mitteln (Nummer 20)
26. In Nr. 19 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „- unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Abs. 2 -“ ersetzt durch die Worte „- ohne entsprechende Berücksichtigung der Nr. 2 Abs. 2 -“.
27. In Nr. 20 Abs. 1 wird die Zahl „45 000“ in „60 000“ geändert.
28. In Nr. 21 Abs. 1 wird die Zahl „30 000“ in „40 000“ geändert.
29. In Nr. 22 Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „Nummer 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Nr. 2 Abs. 2“.
30. In Nr. 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Im Zeitpunkt der Bewilligung“ gestrichen.
31. In Nr. 31 Abs. 1 wird hinter „Ausbau“ eingefügt „nach § 17 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG“.
32. In Nr. 31 Abs. 2 wird die Zahl „8 000“ in „11 000“ und die Zahl „12 000“ in „16 000“ abgeändert.
33. In Nr. 32 Abs. 2 wird die Zahl „18 000“ in „24 000“, die Zahl „10 000“ in „14 000“, die Zahl „14 000“ in „19 000“ und die Zahl „18 000“ in „24 000“ geändert.
34. In Nr. 33 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
sofern das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 2 nicht überschreitet.
35. In Nr. 34 Abs. 1 wird die Zahl „30“ in „20“, die Zahl „20“ in „12“ abgeändert. Nummer 34 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
Bei Maßnahmen nach Nr. 17 können Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln auch zur Schaffung von Garagenplätzen i. S. von Satz 1 gewährt werden, wenn das Bauvorhaben den Ausbau von mindestens 12 Miet- oder Genossenschaftswohnungen umfaßt und hierfür in gleicher Anzahl Garagenplätze geschaffen werden.
36. In Nr. 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Nrn. 39 Abs. 2 und 40 Abs. 1 wird das Wort „WoBauFördNG“ ersetzt durch das Wort „WoBauFördG“.
37. In Nr. 41 Abs. 4 werden hinter dem Wort „kann“ folgende Worte eingefügt:
- auch bei Vereinbarung einer Gleitklausel -
Die Worte „und keine Gleitklausel vereinbart ist, die eine hierüber hinausgehende Rangverschlechterung dieser Hypothek bewirken kann“ werden gestrichen.
38. Nummer 42 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
Darlehen nach Nr. 12 Abs. 4 werden in dem Umfang ausgezahlt, in dem der Erstbezug der Wohnungen durch kinderreiche Familien nachgewiesen ist.
39. In Nr. 42 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „die Risiken Feuer, Explosion und Sturm“ ersetzt durch die Worte „das Risiko Feuer“.
40. In Nr. 42 Abs. 6 Satz 2 werden hinter der Klammer folgende Worte eingefügt:
abzüglich der Kosten der Außenanlagen, der Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, der Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel sowie der Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung
41. Nummer 44 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die Auszahlung der Aufwendungsdarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt erfolgt in 24

Halbjahresraten jeweils am 15. April und 15. Oktober. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt frühestens am 15. April oder 15. Oktober nach dem Kalenderhalbjahr, in dem die letzte der mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes bezugsfertig geworden ist, wenn bis zum 1. März oder 1. September die vertraglichen Voraussetzungen und die Bestätigung über den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (Nr. 39 Abs. 3) vorliegen. Werden diese Nachweise später vorgelegt, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.

42. In Nr. 45 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „bis zu einem halben Jahr“ die Worte eingefügt „- bei Gruppenmaßnahmen bis zu einem Jahr -“
43. In Nr. 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „über die Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch das Wort „unmittelbar“. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet der Aufsichtsbehörde einen Durchdruck ihrer Entscheidung.
44. In Nr. 48 Abs. 1 Satz 1 wird „1979“ durch „1980“ ersetzt. In Nr. 48 Abs. 2 entfällt Satz 2. Satz 3 wird Satz 2.
45. Nummer 1 Abs. 8 der Anlage WFB 1979 entfällt.
46. In Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Anlage WFB 1979 werden die Worte „oder Stockwerkheizung“ ersetzt durch die Worte „, Stockwerksheizung einschließlich Nachstromspeicherheizung“. Hinter dem Wort „Stockwerksheizung“ wird ein Komma eingefügt sowie der Halbsatz „dies gilt auch für Gasaußenwandöfen;“
47. In Nr. 3 Abs. 2 der Anlage WFB 1979 werden hinter dem Wort „Geschoßwohnungen“ die Worte „mit Ausnahme von Wohnungen in Eigenheimen und von Umbau- und Ausbaumaßnahmen“ eingefügt.
48. In Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 der Anlage WFB 1979 wird das Wort „Baudarlehen“ ersetzt durch das Wort „Darlehen“.

- MBl. NW. 1980 S. 631.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 2 - 4212 - 313/80

Der RdErl. v. 27. 3. 1976 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nummer 3 Abs. 5 Buchstabe d) werden hinter dem Wort „Boiler“ die Worte „bzw. thermischer Regelung“ eingefügt.
- In Nummer 3 Abs. 5 Buchstabe e) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach eingefügt:
„f) mit optischen oder akustischen Notsignalanlagen“.
- In Nummer 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Wohnzimmerfenster sollen“ ersetzt durch die Worte „Mindestens ein Fenster jeder Wohnung sollte“.
- In Nummer 3 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- Nummer 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Vor Bewilligung der öffentlichen Mittel hat der Bauherr nachzuweisen, daß durch Abschluß eines Betreuungsvertrages mit einer den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisation oder einem sonstigen geeigneten Betreuer oder auf sonstige Weise für die künftigen Bewohner der Altenwohnungen ein ausreichendes Betreuungsangebot sichergestellt ist. Das Angebot hat in angemessenem Umfang die Möglichkeit von Kontaktaufnahme zu einem Betreuer sowie die zur Erhaltung einer selbständigen Haushalts- und Lebensführung erforderlichen Hilfestellungen zu gewährleisten.

6. In Nummer 6 Abs. 1 werden die Zahlen „46 000“ durch „80 000“ und „320“ durch „500“ ersetzt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:
Soweit die Küchen nicht mit Herd oder Kühlschrank ausgestattet werden, ist das Darlehen für jeden dieser fehlenden Einrichtungsgegenstände um je 400 Deutsche Mark zu kürzen. Nummer 12 Abs. 6 WFB 1979 ist anzuwenden. Soweit sich bei Einsatz der vollen öffentlichen Baudarlehen und eines Eigenkapitals von 25 v. H. (Nummer 9 Abs. 2 WFB 1979) eine Überfinanzierung ergibt, kann die Eigenleistung entsprechend vermindert werden.
7. In Nummer 6 Abs. 2 wird die Zahl „1200“ durch „1600“ ersetzt.
8. In Nummer 8 Abs. 2 wird die Zahl „11“ durch „25“ ersetzt.
9. In Nummer 9 wird „15. März 1979“ durch „1. März 1980“ ersetzt.
10. In Nummer 1.1.1.1 der Anlage 1 werden die Worte „Schlafzimmer oder“ gestrichen.
11. In Nummer 1.2.1 werden die Zahlen „1,25 m × 1,25 m“ durch „1,40 m × 1,40 m“ ersetzt.
12. Nummer 1.2.5 erhält folgende Sätze 3 und 4:
Von einer Ausstattung mit Herd und Kühlschrank kann auf Wunsch der Mieter abgesehen werden. Die für diese Einrichtungsgegenstände erforderlichen Stellflächen müssen jedoch vorhanden sein.
13. In Nummer 1.2.6.1 erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende neue Fassung:
„Grundsätzlich ist folgende Ausstattung einzubauen“:
Als letzter Absatz wird angefügt:
Von einer Ausstattung mit Herd und Kühlschrank kann auf Wunsch der Mieter abgesehen werden. Die für diese Einrichtungsgegenstände erforderlichen Stellflächen müssen jedoch vorhanden sein.
14. In Nummer 1.2.7.5 wird „(0,90 m × 0,90 m)“ durch „(mindestens 0,90 m × 0,90 m)“ ersetzt.
15. Nach dem Text der Nummer 1.2.9 wird angefügt:
1.2.10 Stufen, Treppen, Handläufe und Gangbreiten sollen der DIN 18025 entsprechen.
1.2.11 In Badezimmern muß die Tragfähigkeit der Wände und Decken ausreichen, um nachträglich Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte anbringen zu können.
1.2.12 Alle Bedienungsvorrichtungen wie Steckdosen, Taster, Sicherungen, Armaturen, Griffe, Rolladengetriebe, Türdrücker, Briefkästen usw. sollen in der Regel die Höhe von 1,05 über dem Fußboden nicht überschreiten.
16. In der Anlage 2 wird nach Nummer 3 Abs. 5 e eingefügt:
Abs. 5 f Mit Notsignalanlage
17. In Nummer 1.2.1 Anlage 2 werden die Zahlen „1,25 m × 1,25 m“ durch „1,40 m × 1,40 m“ ersetzt.
18. In Satz 1 der Nummer 1.2.5 Anlage 2 wird hinter „Küchen sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
19. Nummer 1.2.5 Anlage 2 erhält folgende Sätze 3 u. 4:
Von einer Ausstattung der Küche mit
Herd
Kühlschrank
wird auf Wunsch der Mieter abgesehen.
Stellflächen für diese Einrichtungsgegenstände sind nachgewiesen.
20. In Nummer 1.2.6 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
21. Der Nummer 1.2.6.1 wird folgender letzter Absatz angefügt:
Von einer Ausstattung der Küche mit
Herd
Kühlschrank
wird auf Wunsch der Mieter abgesehen.
Stellflächen für diese Einrichtungsgegenstände sind nachgewiesen.
22. Nach der Bestimmung 1.2.9 wird angefügt:
1.2.10 Stufen, Treppen, Handläufe und Gangbreiten sollen der DIN 18025 entsprechen.
1.2.11 In Badezimmern muß die Tragfähigkeit der Wände und Decken ausreichen, um nachträglich Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte anbringen zu können.
1.2.12 Alle Bedienungsvorrichtungen wie Steckdosen, Taster, Sicherungen, Armaturen, Griffe, Rolladengetriebe, Türdrücker, Briefkästen usw. sollen in der Regel die Höhe von 1,05 m über dem Fußboden nicht überschreiten.

- MBl. NW. 1980 S. 633.

2370

Studentenwohnraumförderung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 2 - 423/24

Der RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 werden jeweils die Zahlen „8 000“ durch „10 000“ ersetzt.
2. In Nummer 3.11.2 werden die Zahlen „270“ durch „310“, „5 400“ durch „6 300“, „230“ durch „270“, „4 650“ durch „5 500“ ersetzt.
3. In Nummer 3.11.3 werden jeweils „340“ durch „400“ und jeweils „7 000“ durch „8 250“ ersetzt.
4. In Nummer 3.12 wird „10 600“ durch „12 500“ und „7 000“ durch „8 250“ ersetzt.
5. In Nummer 3.13 wird „9 300“ durch „11 000“ und „14 000“ durch „16 500“ ersetzt.
6. In Nummer 3.51 wird der Betrag „3,50 DM“ durch „4,05 Deutsche Mark“ ersetzt.
7. In Nummer 3.52 wird der Betrag „3,50 DM“ durch „4,05 Deutsche Mark“ ersetzt.
8. In Nummer 3.53 wird der Betrag „4,50 DM“ durch „5,05 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. In Nummer 3.55 wird „25“ durch „30“, „30“ durch „36“, „40“ durch „46“ ersetzt.
10. In Nummer 3.64 wird die Zahl „8 000“ durch „11 000“ und der Betrag „12 000 DM“ durch „16 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
11. In Nummer 4 wird „15. April 1979“ durch „1. März 1980“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 634.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Ausstellung von Bescheinigungen über die Weiter-
gewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen,
Aufwendungszuschüssen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1980 -
VI A 1 - 4.04 - 315/80

Der RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Aufwendungszuschüssen“ die Worte „und Aufwendungsdarlehen“ eingefügt.
2. In Nr. 3 Satz 2 wird das Datum „10. 10. 1969“ durch das Datum „1. 3. 1980“ ersetzt.
3. In Nr. 4.1 werden die Worte „i. V. m. Nummer“ ersetzt durch die Worte „in Verbindung mit Nr.“.
4. In Nr. 4.2 und Nr. 7 werden die Worte „i. V. m. Nummer“ ersetzt durch die Worte „ohne entsprechende Berücksichtigung der Nr.“
5. Nummer 4.3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
Abweichend von Nr. 4.1 darf eine Bescheinigung A bei kinderreichen Familien im Falle der Förderung mit nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen erteilt werden, wenn das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 2 WFB 1979 um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt.
6. In Nr. 12 wird das Datum „15. März 1974“ ersetzt durch das Datum „1. März 1980“.
7. In der Anlage 1 werden die Worte
„Das Gesamteinkommen überschreitet die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1976 - nicht*) - nicht um mehr als 40 v. H.*) -“ ersetzt durch die Worte
„Das Gesamteinkommen überschreitet die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 2 WFB 1979 nicht*“).
Das Gesamteinkommen überschreitet die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG - ohne entsprechende Berücksichtigung der Nr. 2 Abs. 2 WFB 1979 - nicht um mehr als 40 v. H.*“.

- MBl. NW. 1980 S. 635.

23723

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
- Wohnheimbestimmungen 1973 -**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 2 - 4.21 - 311/80

Der RdErl. vom 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 5 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Türen dürfen das Rohbaurichtmaß von 0,875 m nicht unterschreiten.
2. In Nummer 11 Abs. 1 werden die Zahlen „40000“ durch „55 500“, „3000“ durch „4000“, „6800“ durch „9000“, „1500“ durch „2000“, „500“ durch „700“, „4000“ durch „5300“, „30000“ durch „36000“ und „56000“ durch „67000“ ersetzt.
Gestrichen wird
„ee) einer Dusche oder eines Bads 1600,- DM
ff) einer Loggia, eines Balkons oder eines gedeckten Freisitzes 800,- DM“
In Absatz 2 werden die Zahlen „30000“ durch „40000“, „1500“ durch „2000“, „2500“ durch „3300“, „1500“ durch „2000“, „500“ durch „700“, „3500“ durch „4600“, „17000“ durch „22500“ und „14000“ durch „18500“ ersetzt.
In Absatz 3 wird die Zahl „8000“ durch „10000“ ersetzt.

In Abs. 6 werden die Zahlen „10000“ durch „13300“, „12000“ durch „15900“ und „500“ durch „700“ ersetzt.

3. Nummer 13 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Nummer 17 erhält folgende neue Fassung:
Soweit Bauvorhaben erstmalig im Jahre 1978 gefördert worden sind, können in besonderen Härtefällen für die Hälfte nachgewiesener Mehrkosten bis zu 50 v. H. der Differenz zwischen den 1978 und den 1979 geltenden Förderungssätzen nachbewilligt werden.
5. In Nummer 18 wird „15. April 1979“ durch „1. März 1980“ ersetzt.
6. In Nummer 1.4 der Anlage 1 (Raumprogramm Altenheime) wird das Wort „mindestens“ ersetzt durch „2 bis“.

- MBl. NW. 1980 S. 635.

23724

**Bestimmungen
über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete
des Landes Nordrhein-Westfalen
- LBWB 1978 -**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 3 - 4.15 - 250/80

Der RdErl. v. 16. 5. 1978 (SMBL. NW. 23724) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.4 Buchst. b) wird das Wort „oder“ ersetzt durch „sind“.
2. In Nummer 4.1.4 Buchst. c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. In Nummer 4.1.4 wird folgender neuer Buchst. d) und folgender neuer Satz eingefügt:
d) zum Personenkreis der jungen Familien (Antragsteller und Ehegatte unter 40 Jahre) mit Kind(ern) gehören.
Landesbedienstete, die alleinstehend sind, keine Kinder haben oder deren Gesamteinkommen die in § 25 Abs. 1 II. WoBauG - ohne entsprechende Anwendung der Nr. 2 Abs. 2 WFB 1979 - bestimmte Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschreitet, haben wegen fehlender Haushaltsmittel zur Zeit keine Förderungsaussichten, sofern sie nicht zum bevorrechtigten Personenkreis gemäß Satz 1 gehören.
4. In Nummer 6.2 wird das Wort „darf“ in „soll“ geändert.
5. In den Nummern 7.2 Satz 2, 7.3 Satz 1 und 7.5 bis 7.7 wird das Wort „Wohnungsfürsorgebehörde“ durch die Worte „Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau“ ersetzt.
6. Nummer 10.3 entfällt.

- MBl. NW. 1980 S. 635.

23725

**Förderungsbestimmungen
für die Beschaffung von Ersatzraum
für Räumungsbetroffene**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 -
VI A 4 - 4.191 - 240/80

Der RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBL. NW. 23725) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.5 wird hinter dem Wort „Bauvorhaben“ eingefügt „(Wirtschaftseinheit)“.
2. In Nummer 1.7 wird „(Nummer 2.164)“ ersetzt durch „(Nummern 2.164 oder 2.263)“.
3. Hinter Nummer 1.8 wird folgende Nummer 1.9 angefügt:

Übersteigt der zur Finanzierung des Ersatzobjektes einzusetzende Verkaufserlös (II A 2 der Bundesrichtlinien) und das öffentliche oder nichtöffentliche Baudarlehen den Betrag der Herstellungs- oder Erwerbskosten, so ist das Baudarlehen entsprechend zu kürzen.

4. In Nummer 2.13 werden die Zahlen „5,10“ durch „5,25“, „5,30“ durch „5,45“, „5,50“ durch „5,65“ und „0,80“ durch „1,00“ ersetzt.
5. In Nummer 2.161 werden die Zahlen „1000“ durch „1360“, „1100“ durch „1500“ und „1150“ durch „1560“ ersetzt.
6. In Nummer 2.164 werden die Zahlen „4,90“ durch „5,05“, „5,10“ durch „5,25“ und „5,30“ durch „5,45“ ersetzt.
7. In Nummer 2.21 Absatz 3 wird hinter dem Wort „sind“ angefügt:
und zweiten Wohnungen in Familienheimen (§ 9 Abs. 3 II. WoBauG), wenn sie für ebenfalls räumungs-
betroffene Angehörige des Bauherrn, Bewerbers oder
Erwerbers (§ 8 Abs. 2 II. WoBauG) bestimmt sind.
8. Nummer 2.25 erhält folgende Fassung:
Die Förderung ist zulässig, wenn die Miete nach Nummer 2.13 überschritten wird.
9. In Nummer 2.263 werden die Zahlen „5,90“ durch „6,10“, „6,10“ durch „6,30“ und „6,30“ durch „6,50“ ersetzt.
10. In Nummer 2.33 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Die Höhe des Baudarlehens beträgt bei einer Nutzfläche

bis zu 50 Quadratmeter	bis 49000,- DM,
von 51 bis 60 Quadratmeter	bis 55000,- DM
und über 60 Quadratmeter	bis 64000,- DM,
11. In Nummer 2.47 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Einen Abdruck des Bewilligungsbescheides hat die
Bewilligungsbehörde dem zuständigen Straßenbau-
amt und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu über-
senden.
12. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
Inkrafttreten
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom
15. März 1980 in Kraft.
Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1980 S. 635.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 366301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6862 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X